

1. MANSKE Personaldienste GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. In den Arbeitsverträgen der MANSKE-Mitarbeiter werden die IGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in der jeweils gültigen Fassung einbezogen. Die Firma MANSKE ist Mitglied der IGZ e.V. Die Mitarbeiter der MANSKE Personaldienste GmbH stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu unseren Kunden. Die grundsätzliche Verwendung und Art der Tätigkeit, sowie alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, werden ausschließlich zwischen der MANSKE Personaldienste GmbH und deren Kunden (Entleiher) vereinbart. Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der Firma MANSKE Personaldienste GmbH vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der MANSKE Personaldienste GmbH. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, bemüht sich die MANSKE Personaldienste GmbH eine Ersatzkraft zu stellen. Gelingt dies der MANSKE Personaldienste GmbH nicht, so ist sie von der Überlassungsverpflichtung frei.
 2. Der Auftraggeber sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.
 3. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber den Personaldienstleister über die frühere Unterbrechung. Vorgegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.
 4. Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.
 5. Die zur Durchführung des Auftrages benötigten Maschinen und Geräte, sowie eventuelle über ein normales Maß hinausgehende Schutzkleidung, sind vom Entleiher zu stellen. Die Mitarbeiter der MANSKE Personaldienste GmbH sind verpflichtet, Maschinen, Geräte und Zubehör schonend und ordnungsgemäß zu behandeln, deshalb können gegen die MANSKE Personaldienste GmbH oder deren Mitarbeiter keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
 6. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber der MANSKE Personaldienste GmbH zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
 7. Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Können unsere Mitarbeiter die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so sind unsere Mitarbeiter statt dessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den von unseren Mitarbeitern bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
 8. Die Haftung der MANSKE Personaldienste GmbH für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Auch haftet die MANSKE Personaldienste GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers.
 9. Leiharbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt. Betraut der Entleiher den Leiharbeitnehmer mit Geld- oder Wertangelegenheiten, so lehnt die MANSKE Personaldienste GmbH jegliche Haftung ab.
 10. Beanstandungen jeglicher Art sind unmittelbar nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch 7 Tage – bei der MANSKE Personaldienste GmbH eingehend – nach der Entstehung der Beanstandung schriftlich zu begründen und vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach der Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitig und von der MANSKE Personaldienste GmbH anerkannter Beanstandungen ist die Haftung der MANSKE Personaldienste GmbH auf Nachbesserung durch ihre Leiharbeitnehmer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, besonders solcher auf Schadenersatz, beschränkt.
 11. Der Entleiher kann gegen die MANSKE Personaldienste GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Sollten Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen die MANSKE Personaldienste GmbH und/oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die MANSKE Personaldienste GmbH und/oder deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
 12. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zu jedem Termin schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der MANSKE Personaldienste GmbH ausgesprochen wird. Sie ist jedoch unwirksam, sofern sie nur einem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird. Soweit der AÜV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer.
 13. Ist der Entleiher mit der Leistung eines Leiharbeitnehmers begründet unzufrieden, so wird ihm, sofern er die MANSKE Personaldienste GmbH während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers benachrichtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der MANSKE Personaldienste GmbH eine Ersatzkraft geschickt. Kann die MANSKE Personaldienste GmbH nicht Ersatz leisten, so kann der Entleiher abweichend von Ziffer 12 den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
 14. Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund ist die MANSKE Personaldienste GmbH nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet.
 15. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach der Arbeitszeitordnung sowie nach der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u.a. §§ 5, 6 ArbSchG) zulässig ist.
 16. Die von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleisteten Stunden sind Nachtarbeit. Endet die regelmäßige Arbeitszeit nach 19.00 Uhr, so sind die zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr geleisteten Stunden Spätarbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.
 17. Es werden 40 Arbeitsstunden pro Woche vereinbart. Der Zuschlag auf den Stundenlohn beträgt, sofern nicht anders vereinbart

17.1. Ab der 41. Wochenarbeitsstunde	25 %
Ab der 51. Wochenarbeitsstunde	50 %
Samstag	50 %
Sonntag	100 %
Feiertag	150 %
 - 17.2. Soweit nicht Mehrarbeit

Spätarbeit	15 %
Nachtarbeit	40 %
 - 17.3. Soweit Mehrarbeit

Nachtarbeit	50 %
-------------	------
- Spätarbeit am 24.12. von 17.00 Uhr – 20.00 Uhr sowie Nachtarbeit in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nacht 150 %. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Unberührt hiervon bleiben Überstundenzuschläge.
18. Rechnungen der MANSKE Personaldienste GmbH sind, da es sich um Lohnleistungen handelt, 7 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zu zahlen. Die MANSKE Personaldienste GmbH ist berechtigt, 14 Tage nach Rechnungserstellung ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.
 19. Bei einem Arbeitsunfall verpflichtet sich der Entleiher, dem Leiharbeitnehmer im Rahmen aller betrieblichen Möglichkeiten sofort die notwendige Erste Hilfe zu leisten und die MANSKE Personaldienste GmbH unverzüglich zu informieren. Zusätzlich meldet der Entleiher den Unfall seiner Berufsgenossenschaft.
 20. Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision
 - 20.1. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Arbeitnehmer des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis einget. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis einget. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
 - 20.2. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Auftragnehmer ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis einget.
 - 20.3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
 - 20.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
 - 20.5. In den Fällen der 20.1. und 20.2. hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter.
 - 20.6. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Auftragnehmer und dem Zeitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.
 - 20.7. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.
 - 20.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Auftraggeber den Arbeitnehmer von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen überlassen wird.
 - 20.9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiter vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen dem Auftragnehmer und dem Zeitarbeiter zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.
 21. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages werden nur durch eine schriftliche Bestätigung durch die MANSKE Personaldienste GmbH wirksam. Diese Vereinbarung kann auftragsgeseitig auch nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
 22. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche Vereinbarungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihnen möglichst nahe kommen.
 23. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der MANSKE Personaldienste GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird der Firmensitz des Verleihers, im Verhältnis zu Entleihern, die Vollkaufleute sind, vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird der Firmensitz des Verleihers als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.